

**Antrag und Testkonzept zur Umsetzung der Nationalen Teststrategie (Coronavirus-Testverordnung – TestV) zur Anwendung von PoC-Antigen-Tests in Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe nach SGB IX und in Einrichtungen und Diensten nach §§ 67f. SGB XII**

Die Bundesregierung stellt durch seine Coronavirus-Testverordnung seit dem 15. Oktober 2020 eine Möglichkeit zur Verfügung, durch PoC-Antigen-Tests schnelle Testresultate für Menschen mit Behinderungen im Leistungsbezug der Eingliederungshilfe und Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten im Leistungsbezug nach §§ 67f. SGB XII sowie deren Besucher/-innen, für Beschäftigte in Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe nach SGB IX, für Beschäftigte in Einrichtungen und Diensten nach §§ 67f. SGB XII und für sonstig anwesende Personen zu erlangen. PoC-Antigen-Tests sind eine gute Möglichkeit, ersetzen aber wegen ihrer geringeren Genauigkeit nicht die Durchführung eines herkömmlichen PCR-Testverfahrens. Anzuwenden sind diese daher nur bei asymptomatischen Personen. Das Testkonzept umfasst ausschließlich Testungen, die der Verhütung der Verbreitung von SARS-CoV-2 dienen nach § 4 Abs. 1 und 2 TestV.

Hinweis zur Bearbeitung: Es sind lediglich die blau hinterlegten Felder auszufüllen bzw. zu markieren.

**I. Allgemeines**

Name der Einrichtung/Dienst

Träger

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort Verantwortliche/-r

Ansprechpartner/-in

Telefon

E-Mail

## Antrag zur Coronavirus-Testverordnung vom 27.01.2021

### II. Bei der Einrichtung oder dem Dienst, in der das vorliegende Testkonzept angewendet werden soll, handelt es sich um

- besondere Wohnform, Wohnstätte, Internat an Förderschule (hier 30 eintragen)
- stationäre Einrichtung nach §§ 67f. SGB XII (hier 30 eintragen)
- Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), Anderer Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX (hier 30 eintragen)
- Förder- und Beschäftigungsbereich an einer WfbM, Tagesstätte (hier 30 eintragen)
- ambulanter Dienst/ambulantes Angebot für Leistungen der Eingliederungshilfe (ambulant betreutes Wohnen, Familienentlastender Dienst/Familienunterstützender Dienst, Frühförderstelle, Einzelfallhilfe/Integrationshilfe in KITA, Schule, Hort) (hier 20 eintragen)
- ambulanter Dienst nach §§ 67f. SGB XII (hier 20 eintragen)

### III. Kalkulation der möglichen Testanzahl

Geben Sie bitte in der nachstehenden Tabelle die voraussichtliche Anzahl der zu betreuenden Personen in Ihrer Einrichtung/Ihrem Dienst/Ihrem Angebot an. Der Bedarf an Schnelltests Ihrer Einrichtung/Ihres Dienstes/Ihres Angebotes wird für einen Monat errechnet (dabei sind höchstens 30 PoC-Antigen-Tests bei vollstationären und teilstationären Einrichtungen und höchstens 20 PoC-Antigen-Tests bei ambulanten Diensten/Angeboten pro zu betreuender Person möglich).

	Anzahl	Tests pro zu betreuende Person	Höchstmenge nach Testverordnung
zu betreuende Person			

## Antrag zur Coronavirus-Testverordnung vom 27.01.2021

Geben Sie bitte in der nachstehenden Tabelle für die Testung die erwartete Anzahl der Beschäftigten, Besuchenden und sonstig anwesenden Personen (z.B. Fahrdienst, Therapeuten/-in, Einzelfallhelfer/-in, Integrationshelfer/-in) an. Zusätzlich dazu geben Sie bitte die geplante Häufigkeit der Testungen an. Abweichungen davon sind im Bedarfsfall möglich.

	Anzahl	Testhäufigkeit pro Monat	Bedarf pro Monat
zu betreuende Person			
Beschäftigte			
Besuchende in besonderer Wohnform, Wohnstätte, Internat an Förderschule (Schätzung)			
Sonstige (z.B. Fahrdienste, Therapeuten/-in, Einzelfallhelfer/-in, Integrationshelfer/-in) (Schätzung)			
<b>Gesamt Testkontingent pro Monat</b>			

### IV. Erklärung

1. Es wird versichert, dass die Testung durch eine Pflegekraft oder durch medizinisches Fachpersonal (§ 5a Abs.1 IfSG) durchgeführt wird. Ferner kann die Testung durch fachkundiges Personal durchgeführt werden, wenn dieses über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die nach Auffassung des Test-Herstellers gefordert werden, um eine korrekte Testung sicherzustellen.<sup>1</sup>
2. Es ist sichergestellt, dass die mit der Testung betraute Person entsprechend der Medizinprodukte-Betreiberverordnung geschult ist. Die Schulung wird dokumentiert (durchführende Person, Qualifikation, Datum, Teilnehmer, Produkt).
3. Es ist sichergestellt, dass die mit der Testung betraute Person geeignete persönliche Schutzausrüstung (in der Regel Schutzkittel, Handschuhe, FFP Maske, Gesichtsschutzschild/Schutzbrille) trägt. Die Vorgaben des Test-Herstellers sowie die geltenden Arbeitsschutzregelungen werden beachtet.
4. Es wird versichert, dass nur PoC-Antigen-Tests entsprechend der Listung des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte verwendet werden. Die Liste kann unter nachfolgendem Link eingesehen werden: [www.bfarm.de/antigentests](http://www.bfarm.de/antigentests).

---

<sup>1</sup> Stellungnahme des BMG vom 10. November 2020

## Antrag zur Coronavirus-Testverordnung vom 27.01.2021

- 5.** Die zu Testenden werden über die Freiwilligkeit der Teilnahme an der Testung informiert. Für Beschäftigte von stationären und teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe gilt gemäß § 14 Abs. 5 und 6 5. SARS-CoV 2-EindV eine Verpflichtung zur Teilnahme an Testungen.
- 6.** Alle zu testenden Personen, die einwilligungsfähig sind, erhalten ein Informationsschreiben und eine mündliche Information vor der Testung. Eine Einwilligung liegt im Einzelfall vor und wird dokumentiert.
- 7.** Bei allen zu testenden Personen, die nicht einwilligungsfähig sind, wird die Einwilligungserklärung der/des Sorgeberechtigten, Bevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuers/-in vorher eingeholt.
- 8.** Die Durchführung der Tests wird dokumentiert (Datum, Name der/des Getesteten, durchführende Person, Ergebnis).
- 9.** Jedes positive Testergebnis von betreuten Personen sowie Beschäftigten wird umgehend (in der Regel innerhalb von 6 Stunden) dem Gesundheitsamt (Vordruck anliegend) gemeldet. Die erforderlichen weiteren Maßnahmen werden unverzüglich eingeleitet.
- 10.** Besucher/-innen und sonstig anwesende Personen erhalten nach einer positiven Testung keinen weiteren Zugang und werden informiert, dass sie sich unverzüglich an eine Ärztin/einen Arzt, eine Teststelle oder an das zuständige Gesundheitsamt zu wenden haben.
- 11.** Regelungen wie etwa die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg in der aktuell gültigen Fassung und gegebenenfalls bestehende Allgemeinverfügungen des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt werden darüber hinaus beachtet.

Hiermit wird versichert, dass das Testkonzept in der vorliegenden Fassung vollständig eingehalten wird. Gleichzeitig erfolgt hiermit der Antrag auf Genehmigung des vorliegenden Testkonzeptes. Weitere Details zum Testkonzept können bei der/dem Antragsteller/-in angefordert werden.

Hinweis: Die handschriftliche Unterschrift entfällt gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 10 VwVfG.

Datum

Unterschrift